

Wer von den LeiharbeiterInnen ist wählbar?

25.11.2011

Die LeiharbeiterInnen müssen am Wahltag beim WDR "weisungsgebunden tätig" sein oder seiner "Dienstaufsicht unterliegen, unabhängig davon, ob ein Arbeits- oder Dienstverhältnis" zum WDR besteht. (29) Außerdem müssen sie seit sechs Monaten dem WDR "angehören". (30)

Damit sind wohl nur diejenigen Leiharbeiter wählbar, die eine Daueraufgabe übernommen haben (zum Beispiel im IT-Bereich), nicht jedoch beispielsweise Kameralleute und Tontechniker, die für kurze Einsätze von AÜG-Firmen verliehen werden. In anderen Bundesländern, wo Personalräte seit längerem für LeiharbeiterInnen zuständig sind (Thüringen, Niedersachsen, Brandenburg), ließen sich keine LeiharbeiterInnen ausfindig machen, die zu Personalräten bei ausleihenden "Dienststellen" gewählt worden wären.